

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 02. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2013) und **Antwort**

#### Zensus 2011 – Relevanz für die Berliner Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Zustellungen in Zivilprozessen konnten nicht vorgenommen werden, weil keine ladefähigen Anschriften vorhanden waren (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

2. Wie stellt sich die Situation in den einzelnen Bezirken dar (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

3. Wie viele Zustellungen in Strafprozessen konnten nicht vorgenommen werden, weil keine ladefähigen Anschriften vorhanden waren (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

4. Wie stellt sich die Situation in den einzelnen Bezirken dar (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

5. Wie stellt sich die zuvor abgefragte Situation bei der Fachgerichtsbarkeit dar (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

6. Wie viele Zivil- und Strafprozesse mussten eingestellt werden, weil keine ladefähigen Anschriften vorhanden waren?

Zu 1. bis 6.: Entsprechende Daten werden statistisch nicht erhoben. Soweit ladefähige Anschriften nicht vorhanden sind, kann das Gericht eine Melderegisteranfrage an das zuständige Einwohnermeldeamt richten. Etwaige Fehler im Melderegister haben ausgehend von unterschiedlichen Verfahrensordnungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Arbeit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis. Schwierigkeiten mit dem Nichtauffinden von Personen oder Scheinadressen treten bei gerichtlichen Verfahren in der Regel nicht auf, soweit die Verfahrensordnungen die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung vorsehen. Zu der Frage in wie vielen Fällen öffentlich zugestellt wird, liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. In Strafverfahren ist das Auffinden von

Personen in einer Vielzahl von Fällen problematisch. Die Verwendung von Scheinadressen gehört in einigen Kriminalitätsbereichen zur Art der Tatausführung. In den gerichtlichen Verfahren, in denen sich Parteien durch Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 172 Zivilprozessordnung (ZPO) vertreten lassen oder Behörden als Partei an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, sind Probleme im Hinblick auf eine ladefähige Anschrift nahezu ausgeschlossen.

7. Wie viele Beschuldigte entgingen der Strafverfolgung, weil keine ladefähigen Anschriften ermittelt werden konnten (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

Zu 7.: Daten über die Einstellung der Strafverfolgung aufgrund nicht ermittelbarer ladefähiger Anschriften werden statistisch nicht erhoben. Im IT-Fachverfahren „MESTA“ (**M**ehrländer-**S**taatsanwaltschafts-**A**utomation) erfassen die Strafverfolgungsbehörden Verfahren, die gemäß § 154 f Strafprozessordnung (StPO) wegen längerer Abwesenheit der bzw. des Beschuldigten oder eines in ihrer bzw. seiner Person liegenden Hindernisses vorläufig oder dauerhaft eingestellt worden sind. Vorläufig eingestellt wurden in den Jahren 2010 bis 2012 (Stand: 11. September 2013) gemäß § 154 f StPO:

	Staatsanwaltschaft Berlin und Amtsanwaltschaft Berlin
2010	4.518 Verfahren
2011	6.533 Verfahren
2012	6.646 Verfahren

Darüber hinaus sind im gleichen Zeitraum Verfahren, die nach § 154 f StPO eingestellt waren, wieder aufgenommen und einer anderen Art der Erledigung (öffentliche Klage, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Einstellung wegen Strafverfolgungsverjährung etc.) zugeführt worden. Folgende Anzahl von Verfahren endeten mit Einstellungen gemäß § 154 f StPO (Stand: 11. September 2013):

	Staatsanwaltschaft Berlin und Amtsanwaltschaft Berlin
2010	506 Verfahren
2011	658 Verfahren
2012	540 Verfahren

8. Wie viele Beschuldigte entgingen der Strafvollstreckung, weil keine ladefähigen Anschriften vorhanden waren (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

Zu 8.: Entsprechende Daten werden automatisiert nicht erfasst. Diese wären nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand manuell festzustellen.

9. Welche Kosten entstehen im Durchschnitt für einen Vorgang, wenn keine ladefähige Anschrift ermittelt werden konnte?

Zu 9.: Daten hinsichtlich der Kosten für erfolglose Zustellungen werden nicht erhoben. Diese wären nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen; daneben wäre es erforderlich, über die Zustellauslagen hinaus auch Personalkosten zu ermitteln.

10. Wie viele Bußgeldbescheide und in welcher Höhe wurden verhängt (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2010, 2011 und 2012)?

Zu 10.: Dieser Frage lässt sich grundsätzlich kein konkreter Bezug zu einer amtlichen Statistik entnehmen. Soweit sich die Frage auf die Haushaltebefragung nach § 7 Zensusgesetz (ZensG) 2011 bezieht, wurden im Zensus 2011 keine Bußgeldbescheide (wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht gemäß § 18 ZensG 2011) verhängt. Für die Durchsetzung der Auskunftspflicht wurde kein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, sondern ein - als dreistufiges Erinnerungs- und Mahnverfahren ausgestaltetes - Verwaltungszwangsverfahren.

Berlin, den 20. September 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Okt. 2013)